

Dieses Blatt erscheint
jeden Sonnabend.
Der jährliche Abonnemen-
tenspreis für nicht
amtlich verpflichtete
Theilnehmer beträgt
12 Sgr.,
durch die Post bezogen
15 Sgr.

Kreis-Blatt

Injectionen werden
jederzeit vom Verleger
angenommen u. müssen
für die laufende Num-
mer bis spätestens Frei-
tag Vorm. 9 Uhr einge-
liefert werden. Die ge-
druckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

des ^{943. 2. 09 : 943. 0 : 050 + 120 = 30}
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

№ 51.

Stuhm, Sonnabend, den 22. December.

1866.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Um das Verfahren bei der Repartition und Erhebung von Parochial-Beiträgen allgemein zu ordnen, bestimmen wir, und zwar in Betreff der katholischen Kirchengemeinden, nach Uebereinkunft mit den Herren Diöcesan-Bischöfen, Folgendes:

Abgesehen von den Ausnahmefällen, in welchen gegen den Willen einer Kirchengemeinde (z. B. auf Grund resulatorischer oder gerichtlicher Entscheidungen) Beiträge von ihren Mitgliedern eingezogen werden müssen, darf die Repartition und zwangsweise Erhebung von Parochial-Beiträgen nur auf Grund eines von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschlusses eingeleitet werden.

Die Aufstellung der Hebeliste ist Sache des Kirchenvorstandes (Kirchen-Collegiums). Erfolgt die Repartition nach dem Maßstabe einer oder mehrerer der direkten Staatssteuern oder einer direkten Kommunalsteuer, so hat der Kirchenvorstand (Kirchen-Collegium) die betreffenden Steuerlisten von den zuständigen Ortsbehörden zu requiriren, und aus denselben die Steuerbeträge als Grundlage der Repartition in die Hebeliste zu übertragen, auch unter der letzteren die Richtigkeit dieser Uebertragung zu bescheinigen. Die Ortsbehörden haben derartigen Requisitionen Folge zu geben, falls sie es nicht vorziehen, ihrerseits selbst die betreffende Steuerbeträge in die ihnen zu diesem Behufe vorzuliegende Hebeliste zu inseriren, in welchem Falle die Richtigkeit der Uebertragung von ihnen unter der Hebeliste zu bescheinigen bleibt. — Die aufgestellte Repartition wird dem Kreis-Landrath eingereicht, welcher prüft:

- ob die Vertheilung der Beiträge dem ihr zum Grunde liegenden Gemeindebeschlusse und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde entspricht;
- ob der Nahrungsstand und die Leistungsfähigkeit der Zahlung durch die ihnen auferlegte Leistung nicht gefährdet wird.

Findet sich in der einen oder andern Rücksicht etwas zu erinnern, so hat der Landrath an uns zu berichten. Im andern Falle genehmigt er die Hebelisten durch den unter dieselbe zu setzenden Vermerk:

Die vorstehende Hebeliste wird hierdurch für vollstreckbar erklärt.

Die vollstreckbar erklärte Hebeliste ist in einem geeigneten Lokale in der Gemeinde, und wenn diese aus mehreren Ortschaften besteht, in jeder dieser letzteren auszugsweise zur Einsicht der Betheiligten 14 Tage lang offen zu legen. Daß und wie dies geschehen ist, hat der Pfarrer bei dem Haupt-Gottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen. Unter der Hebeliste aber, sowie unter den erwähnten Ortsauszügen ist von dem Kirchenvorstande (Kirchen-Collegium) beziehungsweise von den betreffenden Ortsvorständen zu bescheinigen, daß die Liste oder der Auszug offen gelegen habe; die Zeit, innerhalb welcher dies geschehen ist, bleibt dabei nach Tage und Datum genau anzugeben. Mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die 14tägige Offenlegung ihr Ende erreicht, beginnt die Reklamationsfrist von 3 Monaten (§ 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, No. 2001).

Ueber die rechtzeitig eingehenden Reklamationen entscheidet der Landrath. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen (§ 3 am angef. Orte) die Berufung an die unterzeichnete Regierung zu.

Durch die vorgedachten Reklamations- und Rekurs-Fristen wird die Einsammlung der repartirten Beiträge nicht gehindert; dieselbe liegt den Kirchenvorstehern und vorzugsweise dem mit der Verwaltung der Kirchenkasse beauftragten Mitgliede des Kirchenvorstandes und Kirchen-Collegiums ob. In den ländlichen Gemeinden, namentlich, wenn deren mehrere zu einer Kirchengemeinde gehören, bleibt es dem Kirchenvorstande (Kirchen-Collegium) überlassen, die Hilfe der Ortschulzen zur Erhebung der Beiträge auf Grund des § 54 Theil II. Tit. 7 des Allgem. Landrechts in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls müssen die erhobenen Beiträge zur Kirchenkasse abgeliefert werden.

Nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist ist von dem Kirchenvorstande (Kirchen-Collegium) bei der zuständigen Orts-Polizei-Behörde die exekutivische Einziehung der rückständigen Beiträge nachzufuchen, zu welchem Zwecke die von dem Landrath für vollstreckbar erklärte Hebeliste und ein Verzeichniß der Restanten vorzulegen ist. Das letztere hat der Kirchenvorstand (das Kirchen-Collegium) zuvor mit der Bescheinigung zu versehen, daß die in demselben verzeichneten Beiträge wirklich rückständig geblieben sind, und daß eine Reklamation von den Restanten nicht erhoben ist.

Die Ortspolizeibehörden haben derartigen Requisitionen Folge zu geben und dafür zu sorgen, daß die auf Grund derselben zwangsweise beigetriebenen Beträge, sowie die Beweisstücke über die Unbeibringslichkeit der uneinziehbaren Reste, an die in der Requisition bezeichnete Kasse abgeführt werden.

Marlenwerder, den 16. November 1866.

Kgl. Regierung; Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N. 1. Die Magistrate, Dominien und das Königl. Domainen Rent-Amt hieselbst erinnere ich an die Erledigung meiner Kreisblatts-Verfügung vom 27. Juni 1865 (Kreisblatt pro 1865 N. 26 ad 1), die Einreichung des Verzeichnisses von den ertheilten Pat-Consensen betreffend, bis zum 1. Januar f. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung des Verzeichnisses resp. der Vacat-Anzeige.
Stuhm, den 17. December 1866.

N. 2. Zur genaueren Ausübung der Kontrolle der im diesseitigen Bataillons-Bezirke vorhandenen Mannschaften des heuratheten Standes werden sämtliche Ortsvorstände angewiesen, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen auf den Versäumnissfall zu jeder im Frühjahr und Herbst stattfindenden Kontroll-Versammlung punctuelle Verzeichnisse der im Orte sich aufhaltenden, in irgend einem Militär-Verhältnisse befindlichen Mannschaften, in Garde und Linie, diese in Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger, Train und in Marine getrennt, dem diese Versammlungen abhaltenden Offizier einzureichen.
Stuhm, den 7. December 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

An Stelle der früher der Cholera halber ausgefallenen Vieh- und Kram-Märkte wird **den 15. Januar k. J.** ein Viehmarkt und **den 17. Januar k. J.** ein Krammarkt in der Stadt Mohrungen abgehalten werden.

Königsberg, den 30. November 1866.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für das Königl. Forstrevier Reh Hof pro I. Quartal 1867.

	Namen der Schutzbezirke, aus welchen Holz zum Verkauf gestellt wird.	Datum der Termine			Anfangszeit der Termine.	Versammlungsort.
		Januar.	Februar.	März.		
1	Gunthen und Halbersdorf	4	8	8	Vorm. 10 Uhr	im Krüge zu Schornsteinmühle.
2	Honigsfelde	15	12	12	do.	do. zu Brakan.
3	Weishof	10	19	19	do.	do. zu Nachalshof.
4	Rehhof	24	21	21	do.	im Lokale des Hrn. Jampert-Rehhof.
5	Carlsthal	17	14	14	do.	im Lokale des Herrn Klinge-Bönhof.
6	Bönhof und Werder	31	28	28	do.	do. do..
7	Wolfsheide	3	7	7	do.	im Krüge zu Usznitz.

Die Verkaufs-Bedingungen werden in den Licitations-Terminen selbst bekannt gemacht werden.

Rehhof, den 18. December 1866.

Der Oberförster.